– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Hannover

Im Namen des Volkes
Urteil

Rechtskräftig seit dem 07.03.2025
Hannover, den 27.03.2025
[redacted] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

216 Ls 5413 Js 125264/21 (100/22)

[redacted]

[redacted]

[redacted]
wohnhaft [redacted]
ledig, Staatsangehörigkeit: türkisch,

Verteidiger:
Rechtsanwalt [redacted] Hannover

wegen gewerbsmäßige Ausbeutung

hat das Amtsgericht Hannover – Schöffengericht – in der öffentlichen Sitzung vom 07.03.2025, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [redacted]
als Vorsitzender

[redacted]
als Schöffen

Oberstaatsanwalt [redacted]
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [redacted]

Justizhauptsekretär [redacted]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Menschenhandels in 4 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 3 Monaten verurteilt.
Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine eigenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b), Abs. 3 S. 1 Nr. 3, 53 StGB

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der Angeklagte ist ledig und hat drei Kinder im Alter von 19, 10 und 9 Jahren. Er lebt in einer Bedarfsgemeinschaft mit der zuvor Mitangeklagte [redacted] Gemeinsam beziehen sie ALG II in Höhe von 1257,00€, wobei die Miete übernommen wird. Derzeit befindet er sich in einem Insolvenzverfahren.

Sein Bundeszentralregisterauszug weist diverse Eintragungen beginnend 2002 auf:
In der Zeit zwischen 2002 und 2007 erfolgten diverse Verurteilungen und Eintragungen wegen Diebstahl, gemeinschaftlichem Raubes, vorsätzlichem Fahrens ohne Fahrerlaubnis und räuberischer Erpressung, die bis hin zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten führten.
Im Jahr 2009 wurde der Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt.
2018 wurde er wegen Nötigung in Tatmehrheit mit Beleidigung zu 40 Tagessätzen und einem einmonatigen Fahrverbot verurteilt.
2019 erfolgten zwei weitere Verurteilungen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu 30 bzw. 40 Tagessätzen.
Wegen vorsätzlicher Körperverletzung erfolgte am 05.08.2019 eine weitere Geldstrafe zu 60 Tagessätzen.
Am 20.11.2019 wurde der Angeklagte wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz zu 60 Tagessätzen zu je 20,00€ verurteilt.
Am 04.11.2020 wurde der Angeklagten wegen vorsätzlichem Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Betrug in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Urkundenfälschung und vorsätzlichem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz in Tatmehrheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr, ausgesetzt zur Bewährung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde zwischenzeitlich bis zum 03.11.2023 verlängert und wurde im Hinblick auf das hiesige Verfahren noch nicht erlassen.
Am 03.11.2021 erfolgte eine Geldstrafe wegen unerlaubtem Umgang mit gefährlichen Abfällen zu 30 Tagessätzen.

Am 11.05.2022 erfolgte eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung zu 265 Tagessätzen zu je 50,00€. Die Geldstrafe wurde mittlerweile vollständig getilgt.
Zuletzt wurde der Angeklagte wegen fahrlässigem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung verurteilt.

II.

Die Staatsanwaltschaft hat dem Angeklagten zur Last gelegt, in Langenhagen und anderenorts im Zeitraum von August bis November 2021 durch vier Straftaten 1.-4. gemeinschaftlich handelnd eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, und diese Person ausgebeutet werden soll durch eine Beschäftigung,

wobei der Angeklagte jeweils gewerbsmäßig handelte.

Die gesondert verfolgte Angeklagte [redacted] deren Verfahren im Rahmen der Hauptverhandlung gem. § 154 Abs. 2 StPO eingestellt wurde und deren Tatbeteiligung im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme strittig war, war Inhaberin des Einzelunternehmens [redacted] Langenhagen, und betreibt zusammen mit dem Angeklagten [redacted] die Geschäfte. Auf Grund eines gemeinsamen Tatplanes warben sie für ihren Betrieb diverse rumänische Arbeitskräfte an und beherbergten diese, um sie für Aufräumarbeiten im Gebiet der Hochwasserkatastrophe 2021 im Ahr-Tal einzusetzen. Dabei beuteten sie die Arbeitskräfte aus, indem sie diese aus rücksichtslosem Gewinnstreben beschäftigten, ohne den versprochenen Lohn oder Verpflegungsgeld zu zahlen und die Tatsache ausnutzten, dass die rumänischen Arbeitskräfte mangels finanzieller Mittel nicht in der Lage waren, in ihr Heimatland zurückzukehren und die Arbeitskräfte teilweise unter 21 Jahre alt waren. Der Angeklagte mit der gesondert verfolgten Angeklagte [redacted] handelten dabei, um sich eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

Im Einzelnen wurden die folgenden Taten begangen:

1.
Er warb in Rumänien den zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alten Zeuge [redacted] mit dem Versprechen an, monatlich bis zu 2.000,- € verdienen zu können, und brachte diesen in einem Hotel in Köln unter. Im Zeitraum von Ende August bis Ende Oktober 2021 leistete er Aufräumarbeiten auf einem Campingplatz im Hochwassergebiet. Dabei arbeitete er montags bis samstags von 05:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Für den gesamten Arbeitszeitraum erhielt er lediglich die Gemeinschaftsunterbringung im Hotel sowie zwei Mal 50,- € für Lebensmittel, aber keinen Lohn.

2.
Der Angeklagte warb den bereits in Deutschland aufhältigen Zeugen [redacted] an und brachte diesen im Tatzeitraum in verschieden Gemeinschaftsunterkünften unter. Im Zeitraum vom 17. August bis Ende Oktober 2021 leistete er täglich für ca. zwölf Stunden Aufräumarbeiten im Hochwassergebiet. Für den gesamten Arbeitszeitraum erhielt er lediglich die Gemeinschaftsunterbringung in verschiedenen Unterkünften, sowie anfangs 50,- € und später 10,- € für Lebensmittel. Im gesamten Tätigkeitszeitraum erhielt er lediglich 500,- € als Bezahlung.

3.
Der Angeklagte warb den bereits in Deutschland aufhältigen Zeugen [redacted] mit dem Versprechen an, monatlich bis zu 2.000,- € verdienen zu können, und brachte diesen in verschiedenen Gemeinschaftsunterkünften in Köln unter. Im Zeitraum von Ende August bis zum 15. Oktober 2021 leistete er täglich von 07:00 bis 17:00 Uhr mit einer halben Stunde Mittagspause Aufräumarbeiten im Hochwassergebiet. Für die gesamte Beschäftigungszeit erhielt er keinen Lohn, sondern lediglich 175,- € Verpflegungsgeld.

4.
Der Angeklagte warb die in Belgien aufhältige Zeugin [redacted] mit dem Versprechen an, monatlich 1.800,- € bei freier Kost und Logis verdienen zu können. Am 10.10.2021 reiste die Zeugin nach Zahlung von 130,- € Reisekosten nach Köln, wo sie in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht wurde. Vom 10.102021 bis 22.112021 leistete sie von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr Aufräumarbeiten im Hochwassergebiet, wobei sie jeden Tag mit dem Bus 3,5 Stunden hin- und 3,5 Stunden zurücktransportiert wurde. Das versprochene Verpflegungsgeld wurde nicht ausgezahlt. Für die Bereitstellung von Schutzkleidung musste sie 80,- € abarbeiten. Für die gesamte Beschäftigungszeit erhielt sie lediglich 50,- € in bar.

III.

In der Hauptverhandlung vom 07.03.2025 hat die Beweisaufnahme die dem Angeklagten gemachten Vorwürfe bestätigt. In der Hauptverhandlung vom 07.03.2025 hat der Angeklagte die ihm gemachten Vorwürfe glaubhaft eingeräumt.
Der Angeklagte hat über seinen Verteidiger einräumen lassen, dass er die Koordinierung im Ahrtal übernommen habe. Es seien zwischenzeitlich 300 Leute eingeteilt und er selbst habe sich über einen längeren Zeitpunkt vor Ort befunden. Die aus den arbeitsgerichtlichen Vergleichen erfolgten Titulierungen habe er vollständig wiedergutgemacht und so im Fall 1 1443,00€, im Fall 2 1485,00€, im Fall 3 912,00€ und im Fall 4 474,00€ an die Geschädigten gezahlt.
Er selbst habe Pauschalbeträge von den Auftraggebern erhalten und selbst die Arbeitnehmer beschäftigt.
Vor Ort seien die jeweiligen Arbeitsverträge unterschrieben wurden und sodann in die Buchhaltung in Langenhagen eingepflegt wurden. Die Gehaltsauszahlungen wurden zumeist bar durchgeführt, sodass es zu Geldabhebungen zwischen 50.000,00€ und 200.000,00€ gekommen sei. Zu Gewalttätigkeiten seinerseits sei es nicht gekommen.

Die Einlassung des Angeklagten findet Bestätigung in der Aussage des Zeugen [redacted] der als Zollbeamter die Vernehmungen der Geschädigten durchgeführt hat.

IV.

Der Angeklagte hat sich somit des Vergehens des gewerbsmäßigen Menschenhandels in vier Fällen schuldig gemacht.

Der Tatvorwurf der gemeinschaftlichen Begehungsweise hat sich nach der durchgeführten Beweisaufnahme nicht bestätigen lassen. Die Mitangeklagte [redacted] hat angegeben, von den Taten keine Kenntnis gehabt zu haben, da sie selbst nur für die Buchhaltung zuständig gewesen sei und keinen Kontakt zu den Arbeitnehmern gehabt habe. Aufgrund der

regelmäßigen Bargeldabhebungen sei sie davon ausgegangen, dass alles seine Richtigkeit habe.

V.

Der Angeklagte war zu der aus dem Tenor ersichtlichen Gesamtfreiheitsstrafe zu verurteilen.

Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht insbesondere von folgenden Erwägungen leiten lassen, welche sich an den Prinzipien des § 46 StGB orientieren:

Der Angeklagte hat über seinen Verteidiger eine vollumfängliche geständige Einlassung abgegeben und hierdurch eine Beweisaufnahme verhindert. Dabei hat das Gericht im besonderen Maße beachtet, dass der Angeklagte bereits gegenüber dem Haftrichter geständig war.
Dass die Taten bereits mehrere Jahre zurückliegen, war ebenfalls strafmildernd zu berücksichtigen.

Demgegenüber war zum Nachteil des Angeklagten zu sehen, dass der Angeklagte bereits erheblich und im Hinblick auf Eigentumsdelikte auch einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und unter laufender Bewährung stand.

Ferner hat das Gericht zulasten des Angeklagten berücksichtigt, dass er innerhalb kürzester Zeit eine weitere Tat begangen und sich von der Signalwirkung der Hauptverhandlung, die unabhängig von der Rechtskraft der getroffenen Entscheidung eintritt, absolut unbeeindruckt gezeigt hat.

Eine Milderung gem. § 46a StGB hat das Gericht geprüft und im Ergebnis verneint. Die bloße Zahlung auf titulierte Forderungen fällt nach Ansicht des Gerichts nicht unter den Aspekt der Schadenswiedergutmachung im Sinne von § 46a StGB.

Ein Härtefallausgleich war aufgrund der erfolgten Zahlung der Geldstrafe betreffend der Steuerhinterziehung nicht zu veranlassen.

Das Gericht hielt für die einzelnen Straftaten die folgenden Freiheitsstrafen für tat- und schuldangemessen:

- Ziffern 1 und 2 der Anklageschrift 10 Monate

- Ziffer 3 der Anklageschrift 9 Monate

- Ziffer 4 der Anklageschrift 7 Monate

Nach §§ 53, 54 StGB war hieraus eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Diese hielt das Gericht unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände mit

1 Jahr und 3 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Hierbei wurde insbesondere der enge zeitliche, sachliche, motivationale und örtliche Zusammenhang berücksichtigt. Auch dürfte die Hemmschwelle deutlich bei der Begehung der Straftaten gesunken sein, sodass ein enger Zusammenzug zu erkennen ist.
Unter Zurückstellung erheblicher Bedenken konnte die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß § 56 Abs. 1 StGB nochmals zur Bewährung ausgesetzt werden, da nunmehr zu erwarten ist, dass sich d. Angeklagte in Zukunft straffrei führen wird. Bei dem nächsten, auch noch so geringen strafrechtlich relevanten Verstoß muss der Angeklagte jedoch damit rechnen, dass die Verhängung einer erneuten Freiheitsstrafe zur Bewährung kaum noch in Betracht kommen dürfte. Hierauf wurde d. Angeklagte in der Hauptverhandlung nachdrücklich hingewiesen.

Nicht übersehen worden ist, dass sich der Angeklagte in der Vergangenheit als labil sowie unzuverlässig erwiesen hat und dass Strafaussetzungen zur Bewährung auf den Angeklagten bislang nicht nachhaltig eingewirkt haben, weil er die Bewährungszeiten zwar durch gestanden at, dann aber doch straffällig geworden ist. Auch wurde bedacht, dass er Angeklagte zum Tatzeitpunkt unter laufender Bewährung stand.

Anderseits darf Folgendes nicht außer Acht gelassen werden:
Der Angeklagte ist schuldeinsichtig. Sein rückhaltloses Geständnis, bei dem er auch Straftaten eingeräumt hat, die dem Angeklagten ansonsten nicht oder nur anhand einer umfangreichen Beweisaufnahme hätten nachgewiesen werden können, zeigt, dass eine günstige Entwicklungsfähigkeit bei dem Angeklagten durchaus noch gegeben ist. Maßgeblich für die Entscheidung einer Strafaussetzung zur Bewährung war ebenso der Umstand, dass der Angeklagte nach der hiesigen Tatbegehung, zumindest ausweislich des vorliegenden Bundeszentralregisters nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Durch die Unterstellung des Angeklagten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers und die erteilten Weisungen wird die Wiedereingliederung des Angeklagten in die Gemeinschaft zusätzlich gefördert. Der Angeklagte ist zu einer nicht unerheblichen Strafe verurteilt worden. Auch wurde die erlittene Untersuchungshaft hierbei im Rahmen der Erwägungen zur Strafaussetzung berücksichtigt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Hannover, 27.03.2025

AMTSGERICHT HANNOVER

[redacted] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle